

DIE STELLUNG DER FRAU IM ISLAM

Vortrag gehalten von
Prof. S. M. ABDULLAH

Imam der Moschee zu Berlin



www.aail.org

Verlag der Moslemischen Revue, Berlin-Wilmersdorf,
Briener Straße 7/8

**Nähere Aufklärung über den Islam erteilt der Imam
der Moschee zu Berlin-Wilmersdorf, Brienner Str. 7/8**

Meine Damen und Herren!

ICH versuche heute in der kurzen, mir zur Verfügung stehenden Zeit das Thema „Die Stellung der Frau im Islam“ zu behandeln, möchte aber, bevor ich zum Gegenstand selbst übergehe, mit Ihrer Erlaubnis ein paar Worte zur Einleitung über die Geschichte von Adam und Eva vorausschicken. Ich meine jene Geschichte, die in der Genesis (im Buche der Schöpfung) erzählt wird.

Welches Übermaß des Entzückens, als es Gottvater gefiel, einen „Garten im Osten von Eden“ zu pflanzen und Adam dahinein zu versetzen! Jeder Baum, der lieblich war zu schauen und bekömmlich zur Nahrung, war „aus dem Erdboden gemacht“; und „ein Fluß strömte aus Eden heraus“, um den Garten zu bewässern und seine Schönheit, seine Reize zu erhöhen. Adam wurde zum Herrn der Welt eingesetzt, und jedes Tier des Feldes und jeder Vogel in der Luft wurde vor ihn gebracht, um von ihm einen Namen zu empfangen und diesen für immer zu tragen. Aber Adam fühlte sich nicht glücklich bei all der Herrlichkeit, denn er konnte unter den Geschöpfen ringsum keinen Kameraden finden, der Hilfsbereitschaft für ihn besessen hätte. Seine Sehnsucht aber ging nach einem Wesen, das Bein aus seinem Bein und Fleisch aus seinem Fleisch gewesen wäre. Und um diese Sehnsucht Adams zu stillen, schuf Gott das Weib aus seiner Hüfte. Glücklich eines in des anderen Gesellschaft begannen Mann und Weib nun den Sonnenschein ihrer schönsten Freudentage zu genießen, aber ach, die Glückstage sind uns zugezählt, und Flitterwochen dauern eben nur Wochen. Außerdem hat die Frau ihren Unglücksstern, der, wie man sagt, zu steigen beginnt, sobald sie allein ist. Denn es wird behauptet, in der Einsamkeit wirke

ihre wißbegierige Natur wie ein stechender Dorn in ihrer Seite, der sie quäle, wenn sie sich ohne den Beistand des Mannes unbekanntem oder verbotenen Dingen gegenüber sähe. Ich weiß nicht, inwieweit dieses Urteil über die Frau zutrifft. Aber ich darf wohl mit Ihrer Erlaubnis, meine Damen, auf unsere Stammutter hinweisen, von der unsere besseren Hälften, wie ich annehme, ihre Veranlagung geerbt haben. Eva dachte niemals an den Baum der Erkenntnis, solange sie mit Adam zusammen war. Seine Gesellschaft bot genügend Unterhaltung, um ihren Sinn vollständig auszufüllen. Aber in Adams Abwesenheit war es dem Geiste der Versuchung ein leichtes, ihre Neugier zu erregen. Und, so dachte Eva, sie müsse besitzen, was ihr verboten und verweigert worden war. Außerdem flüsterte ihr die Vernunft die Frage zu: War es unrecht, vom Baum der Erkenntnis zu essen? Wollte Gott, daß sie beide in ewiger Unwissenheit blieben? Dies zu denken, hätte ja wohl einer Gotteslästerung gleich gesehen. War es demnach also ein Unrecht, sich die Augen über Gut und Böse öffnen zu lassen? Und wenn man das Böse meiden soll, wird man dazu nicht um so besser in der Lage sein, wenn man vom Baum ißt? Gerade um zwischen Gut und Böse unterscheiden zu lernen? Daß sie, Eva, unklug bliebe, würde den Ruhm Gottes doch gewiß um keinen Deut vermehren. Nein, im Gegenteil, je klüger sie wird, desto nachhaltiger wird ihr Gefühl der Dankbarkeit und Lobpreisung für Gottes Herrlichkeit werden. Hat ihr nicht Gott die Anlage dazu verliehen, sich Wissen und Erkenntnisse anzueignen? Wenn dem aber so ist, so muß diese Anlage gepflegt werden.

Eva überlegte alle diese Fragen genau, bevor sie den verhängnisvollen Schritt unternahm, vom Baume der Erkenntnis zu essen. Tatsächlich konnte sie keine irgend begreifliche Erklärung für das göttliche Verbot finden. Dieses Verbot blieb ein Mysterium für sie, und — zu ihrer Ehre darf ich sagen — für die ganze Welt seither. Ihr schien,

der Wunsch nach einem Anteil an den Früchten des Baumes der Erkenntnis wäre wahrlich das letzte, was ihr ein wohlwollender und gütiger Gott abschlagen mochte. Also nahm sie sich von jenen Früchten und probierte sie; und so wurde sie durchdrungen von der Kenntnis dessen, was gut und was böse ist, eine glückliche Verwandlung, die sie aus einer Unweisen zu einer Weisen, aus einer Kenntnislosen zu einer Erkennenden machte. Eine hohe Gabe und günstige Wendung! Und selbstlos, wie die Frau von Natur aus ist, konnte Eva ihrem Manne nicht vorenthalten, was ihr selbst zuteil geworden war. So gab sie auch ihm von der Frucht, und er aß gleichfalls vom Baume der Erkenntnis. Aber Gott war „ein eifernder Gott“, wie er sich selbst bezeichnete, als er dem Moses die zehn Gebote gab. Die Sachlage verdroß ihn, und er zürnte: „Der Mensch, seht, ist wie Unseresgleichen geworden, das Böse vom Guten unterscheiden zu können.“ Auch fürchtete er, daß Adam seine Hand auch noch nach dem Baum des Lebens ausstrecken, davon essen und dadurch zu ewigem Leben gelangen könnte. Deshalb sandte ihn Gott der Herr fort aus dem Garten Eden. Er sollte von nun ab die Erde, von der er genommen war, pflügen. Denn dies war das Urteil Gottes über Adam. „Das Weib, das du mir gabst, bei mir zu weilen, sie reichte mir den Baum“, brachte Adam zu seiner Verteidigung vor, aber dieser Einwand wurde mit Verachtung und zu Recht verworfen, da es dem Manne nicht zukommt, sich auf Kosten der Frau reinzuwaschen. Und so wurde Adam zu ewiger Verdammnis verurteilt.

Sie werden mich entschuldigen, meine Damen und Herren, wenn ich Ihre Zeit mit einem Gegenstand in Anspruch genommen habe, den Sie in den Anfangsseiten des Alten Testaments hätten nachlesen können. Es geschah aus dem einen und, wie ich allerdings meine, triftigen Grunde: Die Anfangskapitel des Buches der Schöpfungsgeschichte sind meines bescheidenen Erachtens hauptsäch-

lich verantwortlich für alles, was seither je von dem selbstlosesten Geschöpf unter der Sonne über die Frau geschrieben oder gesagt worden ist — ich meine damit den Mann. Wollen Sie ihn also entschuldigen, geneigte Zuhörerinnen, da er doch aufgezogen wurde in der Denkungsweise des Hauses Jakob. Er wurde dadurch freilich etwas rücksichtslos Ihren Rechten gegenüber und gedankenlos in seinem allgemeinen Verhalten zum schönen Geschlecht. Beispielsweise gilt das in Heiratsfragen. Die Heirat ist der ereignisreichste Wendepunkt im Leben, der Drehpunkt, an welchem lebenslängliches Glück oder Elend hängt. Und da läßt der Mann nach jüdischem Ritus der Frau kein Verfügungsrecht. Vielmehr gilt sie als bewegliches Gut oder als Haushaltsgegenstand, wenn auch als ein schmückender oder zierender. Sie bleibt eine Sache, über die man bestimmen, die man gegebenenfalls auch vererben kann. Und diese Erbschaft kann hinwiederum ganz nach Belieben angetreten oder ausgeschlagen werden. Im Deuteronomium (5. Buch Moses), Kapitel 25 : 5 heißt es: „Wenn Brüder zusammen wohnen, und einer von ihnen stirbt kinderlos, dann soll die Witwe nicht wieder von außerhalb einen Fremden heiraten, sondern ihres Gatten Bruder soll sie zu seiner Frau nehmen.“ Solange ein Mädchen im Hause ihres Vaters lebte, sollte sie hingegen von ihrem Erzeuger befohlen werden. Saul trug Haß gegen David in der Brust und betrachtete ihn als seinen Feind, während seine Tochter Michal diesen Gottgesalbten liebte. „Ich will sie ihm geben, damit sie ihm ein Fallstrick sei“, das war der einzige Trost, den Saul hatte, als er seine Tochter einem Jüngling zur Frau gab, den er aus tiefstem Herzen haßte (Samuel 18 : 21).

Zu allen Zeiten sind die Frauen eines Mangels an angeborener Intelligenz, an gesundem Menschenverstand beziichtigt worden, und der jüdische Glaube bildete darin keine Ausnahme. Ferner tadelte man sie, weil sie angeblich von Natur flatterhaft sein sollen. Dergleichen Vor-

urteile bleiben natürlich einseitig. Dennoch haben sie den Frauen viel Schaden zugefügt; denn ihnen zufolge schienen ihre Worte weniger Glauben zu beanspruchen und keine tiefere Beachtung zu verdienen. Man hielt sie deshalb auch zur Wahrnehmung ernsterer Rechte für unfähig. Insbesondere wurde ihnen das wichtigste unter diesen Rechten, das Erbrecht, vorenthalten.

Indessen zeigt das jüdische Erbgesetz immerhin mehr Rücksicht gegen die Frau als irgendein anderes Rechtssystem zuvor. Ja selbst, wenn man die Gesetzgebung bei vielen sogenannten zivilisierten Nationen der Gegenwart mit in Vergleich zieht, darf dieses Urteil gelten. Die jüdische Frau hatte zweifellos keine Erbrechte an dem Elternerbe, solange ihre Brüder lebten, aber bei dem Tod von Zelophehad, Sohn des Hopher, welcher ohne männliche Nachkommenschaft starb, beanspruchten seine Töchter Erbrecht entgegen den Ansprüchen der Brüder des Verstorbenen. Moses brachte ihren Fall vor Gott, und es gefiel dem Herrn aller Welten, das folgende Gebot zu erlassen: „Und du sollst sprechen zu den Kindern Israel und sagen: Wenn ein Mann stirbt ohne Sohn, dann soll die Erbschaft übergehen auf seine Töchter“ (Mos. 27 : 8). Man kann zu Ehren des Judentums sagen, daß dies eine Verbesserung gegenüber fast allen damals gültigen Gesetzssystemen bedeutet.

Indessen gibt es noch eine andere wichtige Frage, über welche die Meinungen auseinandergehen. Wollen Sie mir, meine geneigten Zuhörerinnen, vorerst gestatten, Sie aufzuklären, daß der Mann Ihnen gegenüber, ob er Sie nun „schönes Geschlecht“ oder „bessere Hälfte“ heißt, stets ein Heuchler gewesen ist, solange Sie seinem Belieben ausgesetzt waren. Im Zustand der erotischen Erregung, und wenn es gilt, seines Genusses in weiblicher Gesellschaft habhaft zu werden, steht ihm ein unerschöpflicher Vorrat an honigsüßen Worten zur Verfügung, aber sobald er vom

Bann des Augenblicks befreit ist, wird er hart und kalt wie Stein. Fast alle großen Religionen tragen den Stempel der männlichen Geistesverfassung und haben dazu beigetragen, Ihr Geschlecht zu demütigen. Der Mann hat Sie in geheiligten Angelegenheiten — verzeihen Sie den harten Ausdruck — zum „unreinlichen Ding“ gestempelt. In Japan hat er Ihnen in den alten Zeiten nicht erlaubt zu beten oder Anteil an religiösen Veranstaltungen zu nehmen. In China war Ihnen der Zutritt zu den Tempeln versperrt. In Indien unter gewissen „Shastras“ dürfen Sie noch heute „mit dem heiligen Texte nichts zu tun haben“, und Sie sind „so unrein wie die Lüge“. Wenn Sie ein heiliges Bild berühren, ist seine Göttlichkeit zerstört, das Bild ist entheiligt und muß weggeworfen werden.

Im Pentateuch, Chroniken, Kap. 8, heißt es: „Salomon zog die Tochter Pharaos außerhalb der Stadt Davids im Hause, das er für sie gebaut hatte, auf und sprach zu ihr: „Meine Frau soll nicht im Hause Davids, Königs von Israel, wohnen, weil die Plätze, wohin die Arche Gottes gekommen ist, heilig sind.“ Daraus wird gefolgert, daß auch der jüdische Glauben Frauen als unrein betrachtete; aber ich nehme Anstand, diese Ansicht zu teilen. Denn ich finde in der Bibel einige Frauengestalten, die würdig befunden worden sind, Empfängerinnen der göttlichen Offenbarung zu sein, z. B. die Mutter von Moses. Was die Frauen im Christentum betrifft, von denen der Name der einen, Maria, genügt, um jeden Verdacht zu zerstreuen, als habe das Christentum die Erniedrigung der Frau gewollt, so ist es doch sehr bedauerlich, daß die kurze Wirkungszeit Jesu Christi ihm nicht genügend Zeit ließ, die Lebensbedingungen des ganzen weiblichen Geschlechtes zu verbessern. Und dafür war Spielraum genug, trotzdem es die jüdischen Frauen verhältnismäßig gut hatten. Aber Christus war auch nicht gekommen, „um das bestehende Gesetz zu vernichten“, wie er sich in der Bergpredigt ausdrückte, „sondern um es zu

erfüllen“. Der heilige Paulus geht einen Schritt weiter. Er entbindet uns zwar vom alten Gesetz, aber mit den Frauen will er nichts zu tun haben. Denn „vom Weibe stammt der Anfang der Sünde, und ihretwegen sterben wir alle“. Diese Vorstellung ist der Eckpfeiler seiner Religion, und seinen Anhängern, welche den Garten Eden durch das Weib verloren zu haben wähnen und durch sie der ewigen Verdammnis ausgesetzt sind, muß man es wohl zugute halten, wenn sie nicht allzu zurückhaltend sind in der Verwendung harter Ausdrücke gegen die Frauenwelt. — „Adam wurde nicht getäuscht, aber da sich die Frau täuschen ließ, war sie schuldig an dem Sündenfall“, so lautete das Urteil des Apostels der Christen, und da die angeführten Worte von einer so hohen Autorität stammten, fanden sie in der ganzen mittelalterlichen Kirche lebhaften Widerhall. Meine Damen und Herren, ich komme nach diesem historischen Rückblick über die außermoslemischen Anschauungen betreffend die Frau nunmehr zum Islam. Bevor ich jedoch auf die einzelnen Punkte übergehe, wie Heirat, Vielweiberei, Scheidung, Erbrecht, Schleierzwang, die alle mit der Stellung der Frau im Islam lebenswichtig verknüpft sind, möchte ich ein paar allgemeine Worte über die Frau im Islam und über die Darstellung des Sündenfalls im Quran voranschicken.

Wie schade! Die Frau, so habe ich es von Jugend auf gelernt, ist die liebste Freundin, die Ergänzung des Mannes, sie, so empfänglich für alle gesunden und heilsamen Einflüsse, sie eine Quelle der Liebe und des Zartsinns. Ihr ist die erste Führung und Belehrung der jungen Generation anvertraut. Es ist eine Frau, zu deren Füßen ich zuerst den Namen des Schöpfers lernte, auf ihrem Schoß stammelte ich die erste grundlegende Formel: „La ilaha-il-Allah, Muhammad-ar-Rasul-il-Allah.“ Die Frau ist das köstlichste und vollendetste Produkt der Natur. Ein Kuß von ihr aus reinem und treuem Herzen gewährt dem Manne einen Schatz von Glück. Ihre Lippen siegeln beider Herzen

zu einem! Die Frau ist eine Sicherung gegen die Sünde, ein Leuchtturm der Tugend und der Keuschheit; sie allein rettet den Mann vor Schiffbruch, solange er auf den stürmischen Wellen der Leidenschaft hin und her geworfen wird, und, um es mit den Worten der Prinzessin Khadija zu sagen, sie ist ein Wesen, dessen reine Liebe den Rohling in einen Engel verwandelt. Und diese selbe Frau hatte das Unglück, auf Grund irreführender Annahmen in den schwärzesten Farben geschildert zu werden.

Der Quran, das heilige Buch des Islam, könnte meines Erachtens nicht das vollkommene Gesetzbuch der Zivilisation sein, das es ist, ohne die wahre Würde der Frau wiederherzustellen. Deshalb hatte er zuerst über die Verantwortlichkeit des Weibes bei Adams Sündenfall Klarheit zu schaffen. Der Ausspruch des heiligen Paulus „Adam wurde nicht getäuscht, aber da sich das Weib täuschen ließ, wurde sie sündhaft“, deckt sich nicht mit der Auffassung des Islam über ihren Fall. Der heilige Text, der auf das Ereignis Bezug hat, lautet im Quran folgendermaßen:

„Und wir sprachen: Oh, Adam, wohne du und deine Frau in dem Garten und eßt, von wo immer ihr wollt, nach Herzenslust, aber diesem Baume, dem Baume der Scheidung und Zwietracht (das im Text gebrauchte Wort lautet ‚Shajarah‘, welches sowohl Baum wie auch [Aus-] Scheidung und Zwietracht bedeutet) kommet nicht nahe, damit ihr keine Sünder werdet. Aber Satan ließ sie beide zu Fall kommen und war die Ursache für ihre Verbannung von ihrem bisherigen Aufenthaltsort.“ Beachten Sie bitte das Wort „sie beide“, und nicht etwa sie (die Frau) allein. Ferner sagt der Quran: „Oh, Herr, wir haben uns Übles zugefügt, und wenn Du uns nicht vergeben und Gnade an uns üben wirst, werden wir sicherlich verlieren.“ Demnach sind Mann und Frau in derselben Lage, beide die Leidtragenden.

Aber der Islam hatte eine Riesenanstrengung zu machen, um der Frau die Stellung, die sie seit undenkbaren Zeiten eingebüßt hatte, zurückzuerobern. Man vergegenwärtige sich nur die außerordentliche Erniedrigung, in welche das schwache Geschlecht gerade unter den Arabern vor dem Erscheinen des großen Propheten gesunken war. Die Auffassungen von damals sind uns heute völlig unbegreiflich. Die Frau hatte keinerlei Stimme in irgendeiner Angelegenheit. Im Hause ihres Gatten war sie, ähnlich wie bei den Römern, nur ein Teil seines Eigentums. Die Witwe fiel bei dem Tode ihres Mannes als ein gesetzlicher Teil der Erbschaft an den Sohn. Die Vormünder griffen die Ehre ihrer schutzlosen weiblichen Mündel an und veruntreuten ihr Vermögen. Kinder weiblichen Geschlechts lebendig zu begraben, war eine allgemein verbreitete Sitte.

Man sieht, die Frau war damals in Arabien nachgerade so tief in der öffentlichen Achtung gesunken wie zu keiner anderen Zeit und in keinem anderen Lande. Um ihre Stellung zu heben, widmete das heilige Buch ihr ein besonderes Kapitel. Dieses Kapitel wurde zu ihren Ehren „Das Weib“ benannt. Der Eingangsvers dieses Kapitels, des vierten im heiligen Buche, bildet die Schlüsselnote der vom Quran eingeführten Reform und lautet:

„Oh, Leute! Achtet auf eure Pflichten gegen den Herrn, der euch und eure Genossin aus demselben Material erschuf und aus diesen zweien viele Männer und Frauen zur Entstehung kommen ließ; und achtet auf eure Pflichten gegen euren Gott, in dessen Namen ihr gemeinschaftlich um Gunst bittet, und achtet auf die Bande der Verwandtschaft; wahrlich, Gott wachet über euch!“

Mann und Frau teilen, wie man sieht, den gleichen Ursprung, sie haben dieselbe Natur. Deshalb ist angeordnet, daß der Mann die Frau nur um dessentwillen, weil er sie schwach und gebrechlich findet, nicht gering schätzen, sondern vielmehr ehren soll. Er soll ihren Rechten und An-

sprüchen die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Lebt zusammen und gesellt euch freundlich zueinander, so lautet eine andere Mahnung, die Gott dem Propheten diktierte. Liebe und Güte sei die einzige Lebensregel zwischen euch, aber nicht eine Gewaltherrschaft des Mannes und ebenso wenig irgendwelche Unterwürfigkeit seitens der Frau. Sondern Zuneigung, Zärtlichkeit und Wohlwollen sollen eure Gefühle und Handlungen lenken. Solche Lehren werden uns zu Gemüte geführt in den folgenden Worten:

„Und eines Seiner Zeichen ist, daß Er Frauen für euch geschaffen hat von eurer eigenen Art, damit ihr von ihnen erheitert werden möget, und hat Liebe und Zärtlichkeit zwischen euch eingesetzt.“

Dies ist das Ideal, das der Islam vom Weibe und seiner Stellung entwickelt, und ich habe nirgends ein höheres gefunden, da es sich auf wechselseitige Liebe, Zuneigung und gleichen Rang beider Geschlechter gründet.

Heirat

Der heilige Quran erblickt im Ehestand die normale Lebensform jedes Menschen; deshalb proklamiert er es als Pflicht, daß die Junggesellen sobald als irgend möglich heiraten. Er verlangt auch, daß männliche und weibliche Sklaven als Ehepaare leben und gehalten werden sollen. Der folgende Abschnitt des heiligen Buches faßt sich ganz klar über diesen Punkt:

„Es mögen jene unter euch, die einzeln sind, heiraten, und auch jene unter euren männlichen und weiblichen Sklaven, die gesund sind...“ (24 : 32).

Das Halten von Konkubinen oder unverheirateten Sklavinnen ist mit diesem Gebot offenbar unverträglich. Als Religion ist der Islam eben ein Gegner der Ehelosigkeit nebst ihren unsittlichen Folgen, und die Ehe gilt ihm geradezu als Zwangseinrichtung. Entschuldigt sind nur die-

jenigen, welche keinen passenden Partner finden können oder nicht genügend Mittel besitzen, um zu heiraten (Quran 24 : 33). Nach moslemischer Auffassung ist die richtige Zeit für die Eheschließung in der Regel das Pubertätsalter. Wenn eine Frau die Jahre erreicht hat, wo sie majorenn geworden ist, erhält sie vollkommene Freiheit, nach ihrer Wahl zu heiraten. Ein Mädchen, welches das Reifealter noch nicht erreicht hat, kann verheiratet werden; dazu ist aber die Zustimmung ihres Vormunds nötig. Doch kann der Vormund sie nicht etwa gegen ihren Willen zu einer Verbindung zwingen. Amir Ali, der die Hedaya anführt, sagt:

„Es ist gesetzwidrig für einen Vormund, eine erwachsene Jungfrau zur Heirat zu zwingen. Keiner — selbst nicht der Vater oder der Landesherr kann gesetzmäßig eine erwachsene und geistig normale Frau ohne ihr Einverständnis zur Eingehung einer Ehe verpflichten, gleichgültig, ob sie noch Jungfrau ist oder nicht mehr.“ Und weiterhin:

„Wenn eine Minderjährige zur Schließung einer Ehe von anderen als dem Vater oder Großvater verpflichtet wird, so hat sie das Recht, bei Erreichung des Reifealters den Ehevertrag zu bestätigen oder aufzulösen, ganz nach ihrem Belieben. Ja, die Minderjährige hat diese Wahl sogar auch dann, wenn der Heiratskontrakt durch den Vater oder Großvater vollzogen worden ist, sofern der Genannte nämlich ein Taugenichts oder Bösewicht war, oder die Heirat offenkundig zum Nachteil der Minderjährigen geschlossen wurde“ (Amir Ali, Muslim Law, Bd. XI, S. 279).

Ein wichtiger Punkt ist im islamischen Heiratsgesetz die Festsetzung einer bestimmten Summe für die Braut, welche sich nach der Stellung des Bräutigams richtet. Diese Summe oder „Mitgift“ soll als eine freie Gabe jeder Frau bei der Eheschließung ausgehändigt werden, gleichviel, ob

es sich dabei um die Tochter eines Freien oder um eine Kriegsgefangene oder um eine Waise handelt. Demzufolge kann jede Frau ihr Eheleben als Besitzerin eines gewissen Vermögens beginnen, und dergestalt bedingt ihre Heirat auch gleichzeitig eine Erhöhung und Verbesserung ihrer Stellung.

Vielweiberei

Der Islam ist hinsichtlich des Instituts der Polygamie gröblich mißverstanden worden. Bevor ich mich darüber weiter verbreite, möchte ich den einzigen Abschnitt des Qurans verlesen, aus welchem diese Erlaubnis hergeleitet wird. Es handelt sich um den dritten Abschnitt des Kapitels „An Nisa“, zu deutsch „das Weib“. Die Übersetzung lautet:

„Und wenn ihr fürchtet, ihr könnt nicht gerecht gegen Waisen handeln, dann heiratet solche Frauen, wie euch gut scheint, zwei, drei oder vier, aber wenn ihr fürchtet, ihnen nicht gerecht werden zu können, dann heiratet nur eine, oder wie immer ihr es nach Recht und Billigkeit einrichten könnt („was eure rechten Hände besitzen“), dies ist richtiger, auf daß ihr nicht vom rechten Wege abweicht.“

Der wichtige Punkt, den man hierbei sorgfältig beachten muß, ist der, daß der Quranvers die Vielweiberei nicht zur Pflicht macht. Er erlaubt die Vielweiberei nur eben, und auch diese Erlaubnis wird noch unter eine sehr rigorose Bedingung gestellt, nämlich die, daß man allen seinen Ehefrauen in gleicher Weise gerecht zu werden vermag. Dann allein darf man mehr als eine Frau heiraten. Anschließend gebe ich die Ansichten verschiedener bedeutender Autoritäten über die Frage der Polygamie wieder. An erster Stelle die von Muhammad Ali:

„Diese Stelle“, äußert sich Muhammad Ali, „erlaubt die Vielweiberei unter gewissen Umständen; sie macht sie weder bedingungslos zur Pflicht, noch erlaubt sie sie ohne weiteres... Nun ist es eine anerkannte Tatsache, daß

dieses Kapitel („Das Weib“) offenbart wurde, um die Moslems unter den speziellen Verhältnissen, die sich nach der Schlacht von Uhud ergaben, recht zu lenken, und der letzte Teil des letzten Kapitels behandelt diese Schlacht. In dieser Schlacht waren von siebenhundert je siebenzig Krieger erschlagen worden, und diese Dezimierung hatte die Anzahl der Männer erheblich verringert, welche als Ehegatten die natürlichen Ernährer und Beschützer der Frauen sein konnten. Ja, es bestand die Wahrscheinlichkeit, daß angesichts der bevorstehenden Schlachten die Anzahl der waffenfähigen Männer noch eine weit beträchtlichere Verminderung erfahren würde. Demzufolge war vorherzusehen, daß viele Frauen ihren Gatten verlieren und viele Waisen unter der Obhut ihrer Mütter zurückbleiben würden. Wie aber sollten diese Witwen dann die nötigen Mittel zum Unterhalt für sich und die Ihren aufbringen? Deshalb wird es im ersten Abschnitt dieses Kapitels den Moslems zur Pflicht gemacht, die Bande der Verwandtschaft zu achten, indem sie belehrt werden, sie seien in der Tat alle gegenseitig verwandt. Im zweiten Abschnitt wird die Fürsorge für die Waisen ihnen ganz besonders ans Herz gelegt. Im dritten Abschnitt aber, der oben angeführt ist, wird uns gesagt, daß, wenn sie den Waisen anders nicht gerecht werden könnten, sie die Witwen heiraten dürften, deren Kinder auf diese Weise ihre eigenen Kinder werden würden. Und da die Zahl der Frauen zu diesem Zeitpunkt die der Männer weit überstieg, war es den letzteren gestattet, sogar zwei, drei oder vier Frauen zu heiraten. Daraus geht klar hervor, daß die Erlaubnis zur Verbindung mit mehreren Frauen den Moslems nur unter den besonderen Umständen der damaligen Lage erteilt wurde, und das Vorgehen des Propheten, daß er Witwen heiratete, sowie das Beispiel von vielen seiner Genossen und Anhänger, die gleiches taten, bestätigt diese Darstellung nur. Man muß zudem immer wieder darauf

hinweisen, daß die Vielweiberei im Islam sowohl nach Absicht der Gesetzgebung wie in der Praxis eine Ausnahme bildet und keine Regel. Im Ausnahmefall aber kann sie tatsächlich auch heute noch als ein Heilmittel gelten selbst gegen viele Übel, die speziell in der europäischen Gesellschaft grassieren“ (Muhammad Ali, Translation of the Holy Quran S. 199/200).

Muhammad Ali hat recht, es gibt eine ganze Reihe von Umständen, die die Vielweiberei aus physischen wie aus moralischen Gründen rechtfertigen. Immer aber erscheint die Vielweiberei dort als eine ganz natürliche Vorkehrung, wo die Zahl der Frauen die der Männer übersteigt. Und wenn wir die Statistiken der verschiedenen Länder der Welt und der verschiedenen Zeitalter überblicken, so finden wir, daß die Frauen den Männern in der Regel an Zahl überlegen sind. Das ist eine physiologische und historische Tatsache. Denn die Geburtenziffer der Mädchen ist höher als die der Knaben. Und in Kriegszeiten werden mehr Männer erschlagen als Frauen sterben, wodurch sich gleichfalls eine zahlenmäßige Überlegenheit der Frauen ergibt. Die natürliche Folge davon ist dann die gesetzliche Legitimierung der Vielweiberei.

Amir Ali äußert sich in seinem Buch „Muslim Law“ hierüber wie folgt:

„Wo Vielweiberei existiert, sind es zuweilen nur die Häuptlinge, denen es gestattet ist, eine Mehrzahl von Gattinnen zu haben. Außerdem ist die Vielweiberei, wie ähnlich auch die Vielmännerei, fast überall nur auf einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung beschränkt. Denn die Mehrzahl der Leute lebt in Einehen. Er (Muhammad) schränkte die Vielweiberei ein, indem er die Höchstzahl der gleichzeitig erlaubten Ehen begrenzte und den Mann zu strikter Unparteilichkeit gegen alle seine Frauen verpflichtete. Es ist bemerkenswert, daß der erste Teil des dritten Abschnittes im Kapitel ‚An Nisa‘ (Die Frau) besagt:

„Ihr dürft zwei, drei oder vier Frauen heiraten, aber nicht mehr“, und der nachfolgende Teil fügt hinzu: „Aber, wenn ihr nicht mit allen gerecht und unparteiisch umgehen könnt, dann sollt ihr nur eine heiraten.“ Die außerordentliche Wichtigkeit dieser Einschränkung, wobei man die Bedeutung, die dem Wort „Unparteilichkeit“ in den Lehren des Qurans zukommt, berücksichtigen muß, ist niemals von den großen Denkern der moslemischen Welt außer acht gelassen worden“ (Amir Ali, Muslim Law, Bd. XI, S. 42).

Ähnlich wie Amir Ali drückt sich auch Abdul Rahim in seinem Buch „Muslim Jurisprudence“ aus.

Bevor ich den Gegenstand der Vielweiberei verlasse, muß ich aber wohl noch ein paar Worte über die Heiraten des heiligen Propheten hinzufügen. Es wird oft behauptet, daß die Heiraten des Propheten nur die Ausschweifung und die Befriedigung fleischlicher Lüste zur Triebfeder gehabt hätten. — Die Tatsache, daß er so viele Frauen geheiratet hat und die Vielweiberei nicht verbot, hat oft den Glauben erweckt, der Prophet sei ein Lüstling gewesen, dem es nur auf sinnliche Freuden für sich selbst ankam. Nichts könnte von der Wahrheit weiter entfernt sein als dieser Gedanke, dessen Hinfälligkeit man sehr leicht erweisen kann, wenn man die Lebensgeschichte des Propheten im Lichte der Tatsachen studiert.

Des Propheten erste Heirat fand statt, als er 25 Jahre alt war. Khadidja, seine erste Frau, war damals eine Witwe von 40 Jahren. Mit Ausnahme seines Sohnes Ibrahim stammen alle seine Kinder von ihr. Sie starb im Alter von 65 Jahren. Bei ihrem Tod war der Prophet 50 Jahre alt. Demnach haben die beiden Eheleute volle 25 Jahre zusammen gelebt. Von allem Anfang an war Khadidja eine große Stütze für den Propheten. Ihr Tod gab ihm einen schweren Stoß. Zu Ehren ihres Andenkens sandte er ihren Freundinnen noch nach ihrem Tod Geschenke. Drei Jahre

nach ihrem Heimgang gab Abu Bakr Muhammad seine Tochter Ayscha zur Frau. Von allen Frauen des Propheten war sie allein eine Jungfrau.

Später heiratete der Prophet noch Sauda, eine Witwe in vorgerücktem Alter aus Mekka. Sie war mit ihrem Gatten nach Abessinien ausgewandert. Bei ihrer Rückreise starb ihr Gatte und ließ sie in einem schrecklichen Elendszustand zurück. Sie bot ihre Hand damals dem Propheten an, und er nahm sie.

Hafsa, die Tochter Umars, war dadurch Witwe geworden, daß ihr Gatte Khunais in der Schlacht von Badr gefallen war. Umar wandte sich zuerst an Abu Bakr und sodann an Usman mit dem Wunsche, daß einer von ihnen seine Tochter heiraten sollte. Beide entschuldigten sich, vielleicht deshalb, weil Hafsa von etwas herbem Temperament war. Schließlich heiratete sie der Prophet im Jahre 3 vor der Hedschra. Im gleichen Jahr heiratete der Prophet, nachdem Abdullah-bin-Jahsh in der Schlacht von Uhud gefallen war, dessen Witwe Zainab. Ein Jahr später wurde nach dem Tod von Abu-Salma auch dessen Witwe, Umm-i-Salma, der Schutz, in den Haushalt des Propheten aufgenommen zu werden, zuteil.

Zainab war die Tochter der Tante des Propheten. Diese hieß Umaima, ihr Mann Abdul Muttalib. Der Prophet schlug ihrem Bruder vor, sie sollte an Zaid, seinen eigenen freigelassenen Sklaven, verheiratet werden. Aber sowohl der Bruder als auch seine Schwester waren sehr gegen diesen Plan, da Zaid nur ein freigelassener Sklave war und als solcher nach vorislamischen Rangbegriffen nicht eine Ehe mit einer Frau von so hoher Geburt wie Zainab eingehen konnte. Sie wollten vielmehr, daß der Prophet sie heiraten sollte. Indessen gaben sie unter dem Drucke des Propheten nach, dem viel daran gelegen war, die falschen Geburts- und Standesunterschiede zu beseitigen. Doch die Verbindung wurde nicht glücklich. Es gab viele Streitig-

keiten in dieser Ehe, und die Beziehungen des Paares spitzten sich so zu, daß es zum Bruch kommen mußte. Nachdem alle Bemühungen zu einer Wiederversöhnung der Ehegatten fruchtlos verlaufen waren, blieb deshalb als einzige Lösung die Scheidung übrig, die denn auch stattfand. Nachher ging der Prophet selbst die Ehe mit Zainab ein, weil dies nach wie vor ihr und ihrer Verwandten Wunsch war, zumal er sich moralisch verpflichtet fühlte, sie für ihr Unglück in der vorigen Ehe zu entschädigen. Die Heirat fand um das Jahr 5 herum statt.

Alle diese Feststellungen führen uns zu folgenden wichtigen Einsichten:

1. Der Prophet führte bis zum Alter von 25 Jahren ein reines und fleckenloses Junggesellenleben, und dies in einem so heißen Lande wie Arabien. Niemand selbst unter seinen feindseligsten Kritikern hat noch einen Makel an seinem Jugendleben entdecken können. Ja, auch seine Todfeinde haben nicht den kleinsten Vorwurf gegen seinen damaligen Charakter erhoben. Sondern ausnahmslos wurde er als der Wahrhaftige, Fromme, rechtlich Denkende usw. anerkannt.

2. Er heiratete im Alter von 25 Jahren, und zwar eine Witwe im vorgerückten Alter von 40 Jahren. Er führte eine durch keine Untreue getrübe Ehe mit ihr, bis sie im Alter von 65 Jahren starb. Während dieser Zeit hatte man ihm Verbindungen mit den schönsten, reizvollsten und reichsten Mädchen aus den edelsten Familien der Quraisch angetragen, aber er lehnte alle Angebote ab. Die Einehe, die der Prophet bis zum Alter von 50 bzw. 52 Jahren geführt hat, beweist, daß der Islam die Einehe als Regel ansieht.

3. Sein Leben in der Vielehe begann im vorgerückten Alter von 52 Jahren und nach seiner Flucht nach Medina. Damals befand sich die moslemische Gemeinde in einem Kriegszustand. Wie ich vorher gezeigt habe, ging der Prophet alle seine Heiraten, ausgenommen diejenige mit

Ayscha, entweder mit hilflosen Witwen von Moslems ein oder mit Frauen aus feindseligen Stämmen. In diesem Falle bildete die Eheschließung das Mittel, eine Versöhnung herbeizuführen.

Demgemäß darf ich folgern, daß der Prophet sein Leben tatsächlich nur mit einer Frau teilte, und daß er geradezu ein Beispiel dafür gab, daß unter normalen Umständen die Einehe herrschen soll. Tatsächlich ist dies genau die Meinung des Qurans. Aber als eine Weltreligion muß der Islam für alle Arten von Ausnahmefällen Vorsorge treffen. Die Vielweiberei ist eine solche Vorsorge. Und sie ist nur erlaubt, wenn gewisse abnorme Zustände es erheischen. Liegen diese aber vor, dann wird Vielweiberei zur Notwendigkeit, und wenn sie nicht gestattet wird, so entsteht als Folge unmoralischer Geschlechtsverkehr, und die Gesellschaft wird lasterhaft. Uneheliche Mütter und uneheliche Kinder sind die weitere Konsequenz. Da ist denn die Vielweiberei das einzige wirksame Vorbeugungsmittel. Nennen Sie sie ein notwendiges Übel oder wie Sie wollen. Sie ist jedenfalls oft die einzige Sicherung gegen moralische Verworfenheit.

E h e s c h e i d u n g

Ich gehe jetzt zur nächsten wichtigen Frage über, das ist die Ehescheidung. Heirat ist die eheliche Verbindung zwischen Mann und Frau, und Ehescheidung ist der Name für die Auflösung dieser Verbindung. Irren ist eben menschlich. Und es geschieht gerade besonders leicht, daß eine Frau oder ein Mann in der Wahl des Ehegenossen fehlergreift. Unnatürlich wäre es, daß eine Frau einem Gatten anhänglich bleiben soll, der sie nicht mehr liebt. Und vom Gatten kann man nicht fordern, daß er die Ehe mit der Frau fortsetzt, die gleichgültig gegen ihn geworden ist. Gesteht man deshalb zu, daß eine solche Eheverbindung sowohl im Interesse der Beteiligten als auch dem der Ge-

sellschaft aufgelöst werden muß, so fragt sich nur noch: Wie und wann hat das zu geschehen? Der Islam betrachtet die Ehescheidung als ein notwendiges Übel. Und der Quran vertritt folgende Ansicht zu dieser brennenden Tagesfrage:

„Und wenn ihr einen Bruch zwischen diesen zweien befürchtet, dann ernennt einen Richter aus ihnen und einen Richter aus seinen Leuten, und wenn sie beide ein Einvernehmen wünschen, wird Allah den Einklang zwischen ihnen herstellen. Allah kennt ihre Herzen“ (4 : 35).

Es ist nach dieser Stelle ganz klar, daß der heilige Quran es im Interesse beider Gatten für heilsamer hält, wenn sie zwecks Schiedsspruchs vor den Qadhi (Richter) treten, als wenn sie eine Übereiltheit begehen, die beiden nachher viel Unglück verursachen kann.

So heißt es auch weiterhin:

„Und die zu scheidenden Frauen sollen sie auf drei Arten der Entscheidung warten lassen; und es ist nicht dem Gesetz entsprechend, daß sie verheimlichen sollen, was Allah in ihrem Schoß erschaffen hat, wenn sie an Allah und den letzten Tag glauben; und ihre Gatten haben ein größeres Anrecht, sie in der Zwischenzeit wieder aufzunehmen, wenn sie eine Wiederversöhnung anstreben, und sie, die Frauen, haben das gleiche Recht billigerweise . . .“ (2 : 228).

Im Gegensatz zum Christentum spricht der Islam das Recht, die Ehe zu lösen, nicht allein dem Gatten zu, sondern die Frau kann ebensogut Scheidung beantragen. Ein weiterer charakteristischer Zug des islamischen Ehescheidungsgesetzes ist seine Biogsamkeit und endlich, daß es die Gründe für die Scheidung keineswegs beschränkt. Denn obgleich der Islam die Ehescheidung erlaubt, ist man doch sicher, daß die denkwürdigen Worte des heiligen Propheten „Von allen Dingen, die den Menschen erlaubt sind, gilt Ehescheidung bei Allah als das verabscheuenswürdigste“ immer als ein starkes Hemmnis gegen jede lockere Auslegung der

Worte des heiligen Qurans wirken werden. Und obgleich der heilige Quran die Gründe zur Ehescheidung nicht beschränkt, so existieren doch Regeln und Bedingungen, unter welchen eine Scheidung allein ausgesprochen und rechtskräftig werden kann. Ich möchte diese Regeln kurz anführen:

1. Die Wartezeit, arabisch „Iddat“, bildet die erste Vorschrift des islamischen Ehescheidungsgesetzes. Diese Wartezeit ist in Wirklichkeit eine Periode der zeitweiligen Trennung, während welcher eine eheliche Beziehung ohne alle Formalitäten wieder hergestellt werden kann. Eine solche Trennungszeit wirkt als Hemmung übereilten Ehescheidungen entgegen. Denn wenn irgendwelche Liebe in der Verbindung noch fortbestand, so muß ihr Wehen sich in dieser Zeit fühlbar machen, eine Versöhnung herbeiführen und die Differenzen als unwichtig auslöschen. So ist die „Iddat“ der beste Schutz gegen einen Mißbrauch der Scheidung. Denn auf diese Weise werden nur solche Ehen geschieden werden, welche es verdienen, weil kein Funken Liebe mehr in den Ehegatten lebt. Eine Ehe ohne Liebe aber ist wie ein Körper ohne Seele, und je früher sie getrennt wird, desto besser ist es. Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß nach islamischem Gesetz keine Scheidung während der Menstruationsperiode ausgesprochen werden darf, da dann ja ohnehin eine zeitweilige Trennung besteht.

2. Die soeben genannte Form der Scheidung, welche die „widerrufliche Scheidung“ genannt wird, kann nur zweimal ausgesprochen werden. In den Zeiten der Unwissenheit pflegte ein Mann sich von seiner Frau immer wieder scheiden zu lassen und sie innerhalb der vereinbarten Zeit dann zu sich zurückzunehmen, da er dieses Verfahren ja beliebig oft wiederholen konnte. Der Islam reformierte diesen Zustand, indem er die widerrufliche Scheidung nur zweimal gestattete. Dadurch verlieh er der Trennung erst

ihre ernste Bedeutung als Vorstufe des endgültigen Auseinandergehens.

3. Die volle Rückzahlung der Mitgift an die Ehefrau ist im islamischen Scheidungsgesetz gültige Vorschrift, und sie wirkt sich als ein sehr starker Hemmschuh für die Gatten aus, nicht unnötigerweise zur Scheidung zu schreiten. Gewöhnlich ist die Mitgift so groß, daß der Mann nur in den äußersten Fällen zur Scheidung seine Zuflucht nimmt.

4. Nach moslemischem Ehescheidungsgesetz steht, wie schon erwähnt, auch der Frau das Recht zu, die Scheidung zu beantragen. Und unter den Weltreligionen ist dies eines der besonderen Kennzeichen des Islam, daß er der Frau das Recht verleiht, eine Scheidung zu beantragen, wie er dem Gatten das Recht gibt, diese auszusprechen. Die Frau muß allerdings gewillt sein, in diesem Falle auf ihre ganze Mitgift oder einen Teil davon zu verzichten. Der Fachausspruch für eine solche Scheidung ist „Khula“.

5. Nachdem die unwiderrufliche Scheidung ausgesprochen worden ist, kann der Ehemann die geschiedene Ehefrau nicht eher wieder heiraten, als bis sie anderweitig verheiratet war und dort geschieden worden ist.

So viel über die Vorschriften, die das islamische Ehescheidungsgesetz geltend macht. Zusammenfassend möchte ich sagen:

1. Der Islam erkennt die Notwendigkeit der Ehescheidung an, da sie unentbehrlich ist zur Aufrechterhaltung einer gesunden Gesellschaft und sich zum Vorteil der menschlichen Beziehungen auswirkt.

2. Der Islam gibt dem Gatten kein unbeschränktes Recht, sich willkürlich von seiner Frau zu trennen. Vielmehr unterliegt dieses Recht des Mannes einer Reihe einschränkender Bestimmungen.

3. Der wahre Geist des Islam ist entschieden gegen die Ehescheidung ohne zureichenden Grund. Die Ächtung

jeder leichtfertigen Scheidung durch den heiligen Propheten soll schon von vornherein diejenigen abschrecken, die das Gesetz mißbrauchen wollen.

4. Die erste Religion, die der Frau das gleiche Recht zur Befreiung aus einer unhaltbaren Ehe zuerkennt wie dem Manne, ist der Islam.

5. Der Islam sieht den menschlichen Schwächen und Unzulänglichkeiten auch innerhalb der Ehe ganz offen ins Auge. Er idealisiert die eheliche Verbindung nicht so weit, daß er die Ehegatten auch in Fällen des Nichtzusammenpassens beieinander festhält und sie dergestalt zu immerwährender Qual und nie ruhendem Zwist verdammt. Er betrachtet die Heirat vielmehr als einen bürgerlichen Vertrag und nicht als ein Sakrament: mit dem Ergebnis, daß der Ehevertrag wie alle anderen Verträge unter gewissen Umständen beendet werden kann. Vergleichen Sie bitte diese Auffassung mit der Ansicht des Hinduismus und der römisch-katholischen Kirche. Der Vergleich bestätigt auf den ersten Blick, daß der Islam und nur der Islam der Durchschnittsfrau und dem Durchschnittsmann eine zuverlässige Aussicht auf ein wirklich einwandfreies Eheglück verbürgt. Das geht unter anderem aus einer seltsamen Tatsache hervor. Trotzdem der Islam nämlich die Scheidung nicht erschwert, werden moslemische Ehen nur sehr selten geschieden. Die meisten moslemischen Ehen verlaufen vielmehr unter einem guten Stern und sind glücklich. — Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, daß der Islam den Witwen und geschiedenen Frauen erlaubt, sich wieder zu verheiraten (vgl. Quran 2 : 232—235).

Erb-, Besitz- und persönliche Rechte der Frau

„Männer sollen einen Anteil an der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten haben und ebenso Frauen einen Teil der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten:

„laßt sie einen festgesetzten Anteil haben“, so lautet die Vorschrift des Qurans. Die Frau erbt nach dem Islam also nicht nur die leiblichen Eigenschaften, sondern auch das Eigentum ihres Erzeugers. Dagegen ist die westliche Zivilisation so eifersüchtig auf die weibliche Wesenheit, daß ein europäisches Mädchen, kaum daß es sich verheiratet, nicht nur sein Eigentum, sondern sogar seinen Namen verliert. Ja, es hatte, streng genommen, vorher noch gar keinen Namen, denn es wurde nach seinem Vater genannt.

Die Erbschaftsrechte werden im gleichen Qurankapitel wie das bisherige behandelt, nämlich im Kapitel An-Nisa (Die Frau) Strophe 2, 12 und 177. Ich gebe eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Vorschriften.

1. Der Islam gewährt dem Erblasser kein unbeschränktes Verfügungsrecht hinsichtlich seiner testamentarischen Willenserklärung. Die Rechte der Erben werden vielmehr eifersüchtig gewahrt.

2. Bevor die Erbschaft verteilt werden kann, müssen erst alle anerkannten Schulden, Beerdigungskosten, Witwenanteil, Vermächtnisse usw. ausbezahlt sein.

3. Die Ansprüche der weiblichen Angehörigen werden anerkannt, obgleich ihre Anteile kleiner sind als die der männlichen Angehörigen. Daß dies so ist, dafür sprechen zwei Gründe: Erstens sind die Männer die hauptsächlichen Geldverdiener. Wesentlich infolge ihrer Anstrengungen vermehrt sich der Besitz. So sollen sie auch mehr Anteil am Vermögen haben als die Frauen, welche zwar auch ihren Teil zum Familienvermögen beitragen, aber doch in der Regel einen viel geringeren. Zweitens werden die Frauen vor ihrer Heirat von ihrem Vater unterhalten und nach ihrer Heirat von ihrem Gatten. Demgemäß ist ihr Bedarf an materiellem Gut geringer als derjenige der Männer.

Beim Tode eines Mannes erben seine Mutter, seine Witwe und seine Töchter alle gleichzeitig. Ihre Anteile sind verschieden, je nachdem der Verstorbene Eltern, Frau

und Kinder hatte oder nicht. Die Mutter und Witwe sind am Eigentum des Verstorbenen anteilberechtigt und werden gleichzeitig mit den anderen Erbberechtigten zuerst ausbezahlt. Dann folgen die Töchter, die Anteil am verbleibenden Rest haben. Söhne haben als solche keinen Vorrang vor Töchtern. Beim Nichtvorhandensein von Eltern und Kindern erben auch die Schwestern des Verstorbenen. Unter anderen weiblichen Anverwandten werden Großmütter, Halbschwestern und deren Söhne und Töchter nicht überschen. Allgemein gesprochen weist die Grundlinie des islamischen Gesetzes dahin, die Erbrechte der Frauen soweit wie irgend möglich anzuerkennen.

Hinsichtlich der Eigentums- und sonstigen Rechte heißt es in Strophe 32 des Kapitels „Die Frau“ folgendermaßen:

„Und begehret nicht das, womit es Allah gefallen hat, einige von euch mehr als andere auszuzeichnen. Männer sollen genießen, was sie verdienen, und Frauen sollen genießen, was sie verdienen...“

Dieser Spruch berechtigt die Frauen zweifelsohne zu getrenntem Eigentum, ob sie nun verheiratet oder ledig sind, und den Männern wird es zur Pflicht gemacht, mit dem Eigentum der Frauen nicht unbillig umzugehen. Ist die Frau unverheiratet, dann müssen ihre Eltern oder Vormünder es für sie verwalten, und ist sie verheiratet, dann darf auch ihr Gatte ihr Eigentum nicht etwa als das seine betrachten. Ja, wenn der Gatte oder Vormund einer Frau mit deren Eigentum einen Gewinn erzielt, so soll ihr dieser nach Abzug eines vernünftigen Entgeltes für Führung und Leitung eines solchen Geschäfts verbleiben. Und wenn Frauen, gleichgültig, ob verheiratet oder ledig, selbst Geld verdienen, sei es durch ihre Geschicklichkeit oder in Ausübung eines besonderen Berufs und durch Handel, so soll das Einkommen hieraus ausschließlich ihnen gehören. In der Tat werden die gesetzlichen Rechte einer Frau durch ihre Heirat in keiner Weise berührt außer natürlich in dem

Punkte, daß sie keine ehelichen Beziehungen zu anderen Männern aufnehmen darf.

Nach islamischem Gesetz muß Vorsorge sowohl für die Witwe wie auch für die geschiedene Frau getroffen werden. Der Quran besagt darüber: „Und die unter euch, die sterben und Frauen hinterlassen, sollen ein Vermächtnis machen zugunsten ihrer Frauen zum Unterhalt auf ein Jahr, ohne sie aus dem Haus zu vertreiben. Dann, wenn sie aus freiem Antrieb weggehen, trifft euch keine Schuld...“ und „Auch für die geschiedene Frau muß Vorsorge getroffen werden“ (II : 240—241).

Die Absonderung oder der Schleier

Die Frage der Absonderung oder des Schleiers kann man in zwei Teile zerlegen. Es handelt sich um die Absonderung innerhalb des Hauses und die Absonderung außerhalb des Hauses, d. h. in der Öffentlichkeit, wo es eben der Schleier ist, der die Frau isoliert. Nach islamischer Auffassung waltet eine Frau innerhalb ihres Hauses wie ein Herrscher in seinem Reich. Es besteht nun aber kein Zweifel, daß man innerhalb seiner vier Wände nicht immer empfangsbereit ist, daher legt es der Islam jedermann nahe, der seine Freunde oder Freundinnen besuchen will, sich vorher zu informieren und um Erlaubnis zum Besuch zu bitten. Die betreffende Vorschrift ist enthalten in Strophe 27 des heiligen Buches, im Kapitel „Das Licht“. Dieser Abschnitt untersucht die Grundlagen des häuslichen Friedens und der Sicherheit, die eine fortgeschrittene Gesellschaft benötigt. Deshalb ist hier auch die Frage des „Schleiers“ behandelt, und zwar in der vierten Abteilung des Kapitels „Das Licht“, das sich mit den Vorbeugungsmaßregeln gegen Hurerei und Verleumdung beschäftigt. Der zweite, also der den Schleier betreffende Teil unserer Frage wird geregelt in den Versen 30 und 31 dieses Kapitels, die ich auszugsweise in der Übersetzung anführe:

27. „Oh, ihr Gläubigen, betretet nicht fremde Häuser ohne vorherige Erlaubnis und den Austausch von Begrüßungen mit den Insassen derselben.“

28. „Aber, wenn ihr niemand zu Hause finden solltet, dann tretet nur auf besondere Erlaubnis ein; und wenn man euch sagt, geht zurück, dann geht heim, und dies ist anständiger von euch...“

29. „Es ist keine Sünde, wenn ihr unbewohnte Häuser betretet, worin ihr eure notwendigen...“

30. „Sagt den gläubigen Männern, sie sollen ihre Augen niederschlagen und ihre Scham bedecken;...“

31. „Und sagt den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham bedecken und nicht ihre Schmuckstücke, außer was sichtbar ist, ausbreiten... und laßt sie nicht kokettieren mit ihren Füßen, so daß ihre verborgenen Schmuckstücke sichtbar werden“ (24 : 27—31).

Hier empfangen wir gleiche Mahnungen an Männer wie Frauen. Beide sollen ihre Blicke niederschlagen und ihre Scham bedecken. Hätte der Quran der Frau das Erscheinen in der Öffentlichkeit verboten, so hätte keine Notwendigkeit für ihn bestanden, die Männer aufzufordern, „ihre Blicke niederzuschlagen“.

Muhammad Ali bemerkt in seiner „Übersetzung und Erläuterung des heiligen Qurans“ zu den obigen Vorschriften:

„Um die Beziehungen zwischen Männern und Frauen zu regeln und einen zu freien Umgang zwischen ihnen zu verhindern, setzt der Quran eine andere Vorschrift fest neben jener, die beide Geschlechter auffordert, mit gesenkten Blicken einherzugehen. Die Vorschrift, die sich speziell auf Frauen bezieht, fordert das weibliche Geschlecht auf, seine Schmuckstücke verborgen zu halten. Es besteht eine Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Wortes „Zinat“, zu deutsch „Schmuckstück“, „Zierde“, „Zierat“. Den einen zufolge schließt der Begriff „Zinat“ körperliche Reize mit ein, während er den anderen zufolge

nur und ausschließlich auf gegenständliche Schmuckstücke und Zierate angewandt werden kann. Der Gebrauch des Wortes im Schlußteil der Strophe (24:31) „Laßt sie nicht kokettieren mit ihren Füßen, so daß ihre verborgenen Schmuckstücke sichtbar werden“ spricht jedenfalls zugunsten der zweiten Auslegung. Aber angenommen selbst, die erste Ansicht wäre richtig, wonach „Zinat“ oder „Ornament“ auch auf die körperliche Schönheit bezogen werden kann, so ist es gleichwohl angängig, daß eine Frau ihre Hände und ihr Gesicht unbedeckt läßt, denn diese Gliedmaßen fallen als etwas Erlaubtes unter die Bestimmung, „außer, was davon sichtbar ist“. Würde es einer Frau doch, ohne Hände und Gesicht zu entblößen, unmöglich sein, an irgendeiner Handlung teilzunehmen; das übrige des Körpers dagegen und die Schmuckstücke, die darauf befindlich sind, sollen durch eine lange Kopfdecke, beispielsweise einen Überzug, verhüllt gehalten werden...“ (S. 701—702).

Ein Blick auf die Geschichte des Islam zeigt zweifelsfrei, daß Frauen oft eine wichtige Rolle in der moslemischen Gesellschaft gespielt haben. So war, um nur ein paar Beispiele unter vielen anzuführen, die Kaiserin Zubaida eine hochbegabte Frau und vollendete Dichterin. Ihrer Freigebigkeit verdankt Mekka einen Kanal, der der Stadt bitter nötig war und der auch ihren Namen trägt. Unter den Abbassiden kämpften Arabermädchen hoch zu Roß und begleiteten sogar die Truppen. Die Mutter von Muqtadir führte den Vorsitz im obersten Berufungsgericht in eigener Person, hörte Gesuche an und gab Würdenträgern und ausländischen Gesandten Audienz. Unter den Omajjaden standen die Frauen, was Kultur und Verfeinerung betraf, an der Spitze. Sowohl Granada wie Cordoba brachten Frauen hervor, die in Kunst und Wissenschaft exzellierten.

Das gegenwärtige System der Abschließung kam erst in Anwendung unter der Regierung des Omajjaden Walid II.

und ist auf den Einfluß der Perser und Byzantiner zurückzuführen.

Wo ist demnach im Islam von einer Erniedrigung der Frau eine Spur zu finden? Ganz das Gegenteil ist der Fall. Der Quran betont:

„Und wer von euch Gutes tut, ob Mann oder Frau, und ist ein Gläubiger, der soll eintreten in den Garten...“ (4 : 124).

„Allah hat den gläubigen Männern und gläubigen Frauen Gärten versprochen, unter denen Flüsse fließen...“ (9 : 72).

Außerdem möchte ich noch zum Schluß einige von den bemerkenswertesten Aussprüchen des heiligen Propheten wiedergeben.

Quranworte und Sprüche des Heiligen Propheten, betreffend die Stellung der Frauen

1. „Eure Frauen sind Gewänder für euch und ihr seid ein Gewand für sie“ (Quran).

2. „Und wenn ihr Männer gewisse Anrechte auf sie (als Frauen) habt, so haben auch sie in aller Billigkeit ähnliche Ansprüche an euch“ (Quran).

3. „Frauen sind die Zwillingshälften der Männer.“

4. „Gott gebietet uns, Frauen gut zu behandeln, denn sie sind unsere Mütter, Töchter und Tanten. Diejenigen Männer, die ihre Frauen schlagen, benehmen sich nicht gut. Jemand, der Frauen zum Umherstreifen anhält, geht nicht meine Wege.“

5. „Die Rechte der Frauen sind geheiligt. Seht zu, daß Frauen bezüglich der ihnen zustehenden Rechte gesichert sind.“

6. „Die Frau ist Herrscher im Hause ihres Gatten.“

7. „Die Welt und alle Dinge darin sind kostbar, aber das kostbarste Ding in der Welt ist eine tugendhafte Frau.“

8. „Ein Moslem soll seine Frau nicht hassen; und wenn er mit einer ihrer Eigenschaften unzufrieden ist, dann möge er sich freuen an einer ihrer anderen, guten Eigenschaften.“

9. „Die Besten unter euch vor Gott und Seiner Schöpfung sind jene, die am besten in ihrer Familie sind, und ich bin der Beste meiner Familie gegenüber.“ — „Der Beste unter euch ist derjenige, der am besten zu seiner Frau ist.“

10. „Der vollkommenste Moslem ist derjenige, dessen Gemütsart die beste ist; und die Besten unter euch sind diejenigen, die sich am besten zu ihren Frauen verhalten.“

11. „Fürchtet Gott mit Rücksicht auf die Behandlung eurer Frauen, denn, wahrlich, sie sind eure Helferinnen. Ihr habt sie auf Gottes Sicherheit genommen und zu Recht anerkannt nach den Worten Gottes.“

12. „Ein tugendhaftes Weib ist der beste Schatz des Mannes.“

13. „Das Paradies liegt zu den Füßen deiner Mutter.“
